

Satzung

der

Deichacht Norden

im Landkreis Aurich

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Deichacht Norden (nachfolgend „Deichacht“).
Die Deichacht hat ihren Sitz in 26506 Norden im Landkreis Aurich.
- (2) Die Deichacht ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes i.d.F. vom 15. Mai 2002 (Bundesgesetzblatt I S. 1578) und ein Deichverband im Sinne von § 7 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) i.d.F. vom 1. November 2003 (Nds. GVBl. S 394).
- (3) Die Deichacht dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen ihrer Mitglieder. Sie verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ist zur Nordsee durch den gewidmeten Hauptdeich begrenzt. Die übrigen Grenzen sowie die 5 Wahlbezirke sind aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte ersichtlich. Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen innerhalb des Verbandsgebietes.
- (5) Die fünf Bezirke setzen sich aus folgenden Gemarkungen zusammen:
Bezirk I Norden
Bezirk II Lintelermarsch, Westermarsch II, Westermarsch I und Süderneuland I
Bezirk III Neuwesteel, Osteel ^{*)}, Leezdorf ^{*)}, Süderneuland II, Großheide und Berumerfehn ^{*)}
Bezirk IV Berum, Halbmond, Hage, Lütetsburg, Hagermarsch, Ostermarsch und Junkersrott
Bezirk V Neßmersiel, Westdorf, Nesse, Berum, Berumbur, Blandorf-Wichte, Westerende, Menstede-Coldinne und Arle ^{*)}

Die mit ^{*)} gekennzeichneten Gemarkungen gehören nur teilweise zum Verbandsgebiet.

- (6) Die Deichacht führt das hierunter abgedruckte Dienstsiegel
(WVG §§ 1, 3, 6):



§ 2 Aufgabe

- (1) Die Aufgabe ergibt sich aus dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) sowie aus den in Ergänzung dazu erlassenen Verordnungen. Dazu zählen insbesondere:
1. die erforderlichen Deiche einschließlich der dazugehörigen Anlagen zu bauen,
 2. die Deiche in ihrem Bestand und in ihren vorgeschriebenen Abmessungen zu erhalten.
 3. das Deichvorland nach Maßgabe des NDG zu erhalten,
 4. die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Arbeiten an den übrigen Verbandsanlagen vorzunehmen,
 5. die Deichsicherheit von Schleusen, Sielen und anderen Bauwerken im Deich, die in der Unterhaltungslast Dritter stehen, zu überwachen
 6. Vorsorge für die Deichverteidigung zu treffen.

(WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Deichacht sind die jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der im Schutz der Deiche und Sperrwerke gelegenen Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 NDG).
Grundstück im Sinne dieser Vorschrift ist auch das Wohneigentum, Teileigentum und Miteigentum im Sinne von § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes i.d.F. vom 22.03.1991 (BGBl. I. S. 766), sowie das selbstständige Gebäudeeigentum.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das die Deichacht auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Unternehmen und Plan ergeben sich aus dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) und aus den in Ergänzung dazu erlassenen Verordnungen.
- (2) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich im Einzelnen aus dem gemäß § 19 NDG aufzustellenden und auf dem Laufenden zu haltenden Verzeichnis der Anlagen (Deichbuch).
- (3) Zur Deichverteidigung im Sturmflutfalle sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Insbesondere ist hierzu ein Alarmplan aufzustellen und laufend zu aktualisieren.

(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Die Deichacht ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zur Deichacht gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder sowie im Deichvorland durchzuführen. Sie darf die Grundstücke der Mitglieder betreten bzw. mit den eingesetzten Fahrzeugen und Geräten befahren und die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Deichacht darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Benutzung der Deiche richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG).

Für die Deichringgräben als Bestandteil der Deiche gelten die Maßgaben der Absätze (2) bis (7):

- (2) Die Ufergrundstücke, die an einen Deichringgraben grenzen, dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

1. Die Besitzer der zur Deichacht gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 80 cm von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Anlieger müssen bei durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen. Kommt der Anlieger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Deichacht berechtigt, die Einzäunung auf Kosten des Anliegers zu entfernen. Zur Wiederherstellung ist der Anlieger verpflichtet.

Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe der Deichacht so anzulegen und zu erhalten, dass sie weder das Verbandsunternehmen beeinträchtigen noch den Wasserabfluss hemmen. Vom Vieh eingetretene Ufer sind auf Verlangen des Oberdeichrichters von den Besitzern der anliegenden Ufergrundstücke innerhalb einer gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen.

2. Längs des Deichringgrabens muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben.
- (3) Die Anlieger haben den bei der Gewässerunterhaltung anfallenden Aushub, der in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante abgelegt wird, entschädigungslos aufzunehmen. Planiert die Deichacht, haben die Mitglieder dieses zu dulden.
 - (4) Der Oberdeichrichter und in ihren Bezirken die Deichrichter sind berechtigt und verpflichtet, die fristgemäße Entfernung oder Abänderung solcher Einrichtungen (Zäune, Anpflanzungen, Leitungsmasten, Viehtränken, Steganlagen usw.), die den vorgenannten Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf der schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.
 - (5) Soweit Brücken, Durchlässe und sonstige Übergänge nicht zu den Verbandsanlagen gehören, obliegt ihre Herstellung und Unterhaltung den gesetzlich, vertraglich oder herkömmlich dazu Verpflichteten oder denen, die des Überganges bedürfen. Vor Errichtung neuer Brücken oder Durchlässe ist die schriftliche Genehmigung des Oberdeichrichters erforderlich; der Oberdeichrichter legt die Rahmenbedingungen im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde durch schriftlichen Bescheid fest.
 - (6) In die Deichringgräben dürfen Gegenstände und Stoffe jeglicher Art, die die Gewässer verunreinigen bzw. den Abfluss behindern nicht eingebracht werden. Abwässer dürfen nur nach erteilter wasserbehördlicher Erlaubnis im Benehmen mit der Deichacht eingeleitet werden.
 - (7) Das Betreiben von Wasser- bzw. Eissport auf deichachtseigenen Wasserflächen, soweit als Gemeingebrauch gesetzlich zugelassen, geschieht auf eigene Gefahr.
 - (8) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.
 - (9) Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann die Deichacht auf Kosten des/der Verantwortlichen tätig werden.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zur Deichacht gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an die Deichacht zu leisten.

- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 8

Deichschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die zuständige Deichbehörde führt im Frühjahr und Herbst jeden Jahres eine Deichschau durch (NDG § 18).
- (3) Der Oberdeichrichter führt vor den Deichschau (2) nach eigenem Ermessen abschnittsweise mit dem jeweiligen Deichrichter eine Deichvorschau durch.

(WVG §§ 44, 45)

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Die Aufsichtsbehörde zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf. Der jeweils zuständige Deichrichter (= Vorstandsmitglied: siehe § 16) ist für die Beseitigung festgestellter Mängel verantwortlich.

(WVG § 45)

§ 10

Organe

Die Deichacht hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 11

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandsvorstehers (=Oberdeichrichter), der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung der Deichacht,

4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes nach Vorprüfung der Rechnung durch zwei von ihm aus seinen Reihen zu bestimmende Prüfer,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Ausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der Deichacht,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten sowie Beschlussfassung über die ihm vom Vorstand vorgelegten Deichachtsangelegenheiten,

(WVG §§ 47, 49)

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus den von den Mitgliedern der Deichacht in den Bezirken I bis V insgesamt 12 gewählten Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
Maßstab für die Anzahl der Ausschussmitglieder in den einzelnen Bezirken sind die geschützten Werte (Einheitswerte).
Für den Bezirk I werden vier Ausschussmitglieder und für die weiteren Bezirke je zwei Ausschussmitglieder gewählt.
Für jedes Ausschussmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt.
- (2) Wahlberechtigt ist jedes geschäftsfähige Deichachtsmitglied, das Beiträge im jeweiligen Bezirk an die Deichacht zu zahlen hat, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der seinen 1. Wohnsitz im Verbandsgebiet hat und nach Abs. 3 vorgeschlagen ist. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Die Wählbarkeit erstreckt sich nur auf einen Wahlbezirk.
- (3) Der Oberdeichrichter lädt die wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Bezirks durch Bekanntmachung gem. § 41 mit mindestens dreiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Er fordert gleichzeitig die Mitglieder auf, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist schriftlich bei ihm einzureichen. Die Frist darf nicht früher als zehn Tage vor dem Wahltermin ablaufen. Gehen keine oder zu wenig Wahlvorschläge ein oder werden vorgeschlagene nicht gewählt, so nimmt der Oberdeichrichter weitere Vorschläge aus der Mitgliederversammlung entgegen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig; darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (4) Jedes wahlberechtigte Mitglied hat das Recht, selbst oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter mitzustimmen. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als ein Mitglied vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Danach hat jedes Mitglied, das Beiträge nach einem Einheitswert bzw. Ersatzwert zahlt, je angefangene 5.000 Euro eine Stimme. Niemand hat mehr als ein Viertel aller Stimmen aus eigenem oder übertragenem Recht im jeweiligen Wahlbezirk.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Oberdeichrichter, sein Stellvertreter oder ein vom Oberdeichrichter beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Wahlen.Die Niederschrift ist von dem Wahlleiter, einem weiteren Mitglied und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (11) Der Oberdeichrichter legt die schriftliche Aufzeichnung über die Wahl der Ausschussmitglieder mit allen Schriftstücken des Verfahrens der Aufsichtsbehörde vor. Die Aufsichtsbehörde bestätigt die Mitglieder des Ausschusses für die in § 15 festgelegte Zeit.

(WVG § 49)

§ 13

Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Oberdeichrichter lädt die Ausschussmitglieder sowie die Aufsichtsbehörde mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Oberdeichrichter lädt ferner alle Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Oberdeichrichter leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 50% der Ausschussmitglieder ist der Ausschuss unverzüglich einzuberufen.
 - (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (WVG § 50)

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Stimmberechtigt sind alle gewählten Ausschussmitglieder.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 10 der Satzung entsprechend.

(WVG § 48)

§ 15

Amtszeit

- (1) Die Ausschussmitglieder werden für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet bezirksweise versetzt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, Wiederwahl ist zulässig. Die ersten Amtsperioden auf Grund der Neuwahlen nach Inkrafttreten dieser Satzung beginnen am 01.01.2010 und enden wie folgt:

Bezirk I	am 31.12.2014	Bezirk II	am	31.12.2013
Bezirk III	am 31.12.2012	Bezirk IV	am	31.12.2011
Bezirk V	am 31.12.2010			
- (2) Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtsperiode endet die Tätigkeit im Ausschuss durch
 - a) Verzicht; dieser ist dem Oberdeichrichter schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,

- b) Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zum Zeitpunkt der Wahl,
 - c) durch Wahl in den Vorstand
- (3) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so tritt für den Rest der Amtszeit der für den betreffenden Bezirk gewählte Stellvertreter ein. Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, ist diese Position entsprechend § 12 durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
 - (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
 - (5) Wird ein Ausschußmitglied zum stellvertretenden Vorstandsmitglied gewählt, verbleibt es im Ausschuß.

(WVG § 49)

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher mit der Amtsbezeichnung "Oberdeichrichter". Die weiteren Vorstandsmitglieder tragen die Amtsbezeichnung "Deichrichter".
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

(WVG § 52)

§ 17

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Ausschuss wählt den Oberdeichrichter und seinen Stellvertreter sowie die Deichrichter und deren Stellvertreter in geheimer Wahl. Der Oberdeichrichter, sein Stellvertreter oder ein vom Oberdeichrichter beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Wahl; der zur Wahl vorgeschlagene kann nicht Wahlleiter sein. Wird zum Oberdeichrichter ein Vorstandsmitglied gewählt, kann es nicht mehr Deichrichter sein, so dass eine Ersatzwahl vorzunehmen ist. Für das Wahlverfahren gilt § 12 entsprechend.
- (2) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Deichachtsmitglied, das seinen 1. Wohnsitz im Verbandsgebiet hat, bei Beginn der Wahlperiode das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und vom Ausschuss vorgeschlagen wurde.
- (3) Der Ausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht

gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die laufende Amtsperiode des Oberdeichrichters und seines Stellvertreters endet am 31.12.2012. Die laufenden Amtsperioden der Deichrichter enden wie folgt:
Deichrichter für den Deichabschnitt I am 31.12.2015
Deichrichter für den Deichabschnitt II am 31.12.2012
Deichrichter für den Deichabschnitt III am 31.12.2012
Deichrichter für den Deichabschnitt IV am 31.12.2015
Die Deichabschnittseinteilung ist aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte ersichtlich.
- (2) Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtsperiode endet die Tätigkeit als Vorstandsmitglied durch
 - a) Verzicht; dieser ist dem Oberdeichrichter schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Der Oberdeichrichter verzichtet in gleicher Form gegenüber der Aufsichtsbehörde,
 - b) Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zum Zeitpunkt der Wahl.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Ausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes
 - den Abschluss von Verträgen mit einem Wert über 5.000,-- €
 - die Vorbereitung einer Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes
 - Neuauflistung des Beitragsbuches aufgrund einer etwaigen Neuermittlung des Beitragsverhältnisses aller Mitglieder
 - die Dienstvorschriften, sowie Einstellung und Entlassung der Bediensteten
 - den Erlass einer Geschäftsordnung
 - die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren

- (2) Die Deichrichter und der stellvertretende Oberdeichrichter sind im Einvernehmen mit dem Oberdeichrichter für die Durchführung der Unterhaltung der Deiche und Anlagen ihres Deichabschnittes verantwortlich. Meinungsverschiedenheiten mit dem Oberdeichrichter entscheidet der Vorstand.

(WVG § 54)

§ 20

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Oberdeichrichter lädt die Vorstandsmitglieder, seinen Stellvertreter sowie die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Oberdeichrichter ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern hat der Oberdeichrichter eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(WVG § 56)

§ 21

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Oberdeichrichter sowie mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle form- und fristgerecht geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben (§ 12 Abs. 10 gilt entsprechend).

(WVG § 56)

§ 22

Geschäfte des Oberdeichrichters und des Vorstandes

- (1) Der Oberdeichrichter führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind der Deichacht insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist der Deichacht zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem die Deichacht von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Oberdeichrichter ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Deichacht.
- (4) Der Oberdeichrichter ist anordnungsbefugt.
- (5) Der Oberdeichrichter unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Mitglieder über die Angelegenheiten der Deichacht in geeigneter Weise und hört sie an. Die Mitglieder eines Bezirks haben das Recht, in Form einer Mitgliederversammlung unterrichtet und angehört zu werden, wenn dieses von mindestens 10 Mitgliedern des betreffenden Bezirks schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Die Versammlung kann ihre Wünsche und Vorschläge in Form von Beschlüssen zusammenfassen, die ein für den Bezirk gewähltes Ausschussmitglied dem Vorstand vorlegt. Die Beschlüsse sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 23

Geschäftsführer

Die Deichacht kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.

(WVG § 57)

§ 24

Dienstkräfte

Die Deichacht hat einen Kassenverwalter (Rendant), der seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung ausübt. Bei Bedarf sind weitere Dienstkräfte einzustellen. Die Einstellung der Dienstkräfte erfolgt durch den Oberdeichrichter im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 25

Gesetzliche Vertretung der Deichacht

- (1) Der Oberdeichrichter vertritt die Deichacht gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die die Deichacht verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen vom Oberdeichrichter zu unterzeichnen.
Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 26

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten. Die Vorstandsmitglieder erhalten außerdem eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung, die vom Vorstand vorgeschlagen und vom Ausschuss festgesetzt wird.

(WVG § 52)

§ 27

Haushaltsführung

- (1) Abweichend von § 105 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht für Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 28

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Ausschuss setzt nach Möglichkeit den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben der Deichacht im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 29

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn die Deichacht dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt bei erheblichen Mehraufwendungen unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Ausschuss.

(WVG § 65)

§ 30

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Ausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Zwei vom Ausschuss aus seiner Mitte gewählten Prüfern, von denen jährlich einer neu zu wählen ist, wobei die Amtszeit zwei Jahre nicht überschreiten darf und Wiederwahl in direkter Folge nicht zulässig ist, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Deichachtskasse,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Die Prüfer berichten dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

§ 31

Prüfung der Jahresrechnung

Der Oberdeichrichter gibt die Jahresrechnung und den Bericht der internen Prüfer an die gesetzlich bestimmte Prüfstelle ab.

§ 32

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 33

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben der Deichacht die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Einnahmen der Deichacht, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
- (5) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

(WVG §§ 28, 29)

§ 34

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben der Deichacht haben und der Lasten, die die Deichacht auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen der Deichacht zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Auf Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Einheitswerte bzw. Ersatzwerte (äquivalent für die geschützten Werte) der zur Deichacht gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke multipliziert mit einem Hebesatz. Der Hebesatz errechnet sich aus dem zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Geldbedarf dividiert durch die Summe aller Einheits- und Ersatzwerte.
Hierbei wird für die Grundstücke der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der 2,0-fache Einheitswert zu Grunde gelegt.
Liegt der Grundbesitz nur zum Teil im Verbandsgebiet, findet eine Zerlegung statt.

- (3) Jedes Mitglied zahlt zusätzlich für jede ihm zuzurechnende wirtschaftliche Einheit einen Grundbeitrag zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes, der für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, des Beitragsbuches und für die Hebung erforderlich ist.
- (4) Die Höhe des Hebesatzes und des Grundbeitrages wird durch den Haushaltsplan festgelegt.

(WVG § 30)

§ 35

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die von der Finanzverwaltung übermittelten Einheitswerte sind Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses. Für das laufende Kalenderjahr sind jeweils die amtlichen Daten bei Jahresbeginn maßgeblich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Deichacht alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und die Deichacht bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind der Deichacht unverzüglich mitzuteilen. Die Deichacht ist verpflichtet, für das auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme folgende Rechnungsjahr die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (3) Die in Abs. 2 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die von der Deichacht durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Zur Führung des Beitragsbuches (Deichrolle) ist die Deichacht berechtigt, die Daten des Liegenschaftskatasters (automatisches Liegenschaftsbuch auf EDV) sowie der Oberfinanzdirektion (OFD) zu verwenden.
- (5) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 2 verletzt hat,
 - b) es der Deichacht ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

- (6) Sind für Grundstücke vom Finanzamt keine Einheitswerte festgesetzt, werden Ersatzwerte gebildet.

Für beitragspflichtige land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Grundstücksart 9) werden dazu die von der Bewertungsstelle des Finanzamtes festgestellten Hektarwerte als Gemeindedurchschnittswerte aus der Hauptfeststellung mit der vorteilhabenden Fläche multipliziert. Für beitragspflichtige nicht land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Grundstücksarten 1-8 ohne Verkehrsflächen, Sportplätze u. Friedhöfe) wird ein Durchschnittseinheitswert dieser Flächen im Verbandsgebiet ermittelt und mit der vorteilhabenden Fläche multipliziert.

Für Verkehrsflächen ohne Einheitswert sowie für Sportplätze und Friedhöfe wird ein Durchschnittseinheitswert aller Flächen im Verbandsgebiet ermittelt und mit der vorteilhabenden Fläche multipliziert.

- (7) Für Einheitswerte der Grundstücke, die nur zum Teil beitragspflichtig sind oder für Einheitswerte der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit Grundstücken innerhalb und außerhalb des geschützten Gebietes findet eine Zerlegung statt.

Hierbei werden zur Ermittlung des Einheitswertes für die beitragspflichtigen Grundstücksteilflächen und für die beitragspflichtigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke die von der Bewertungsstelle des Finanzamtes festgestellten Hektarwerte als Gemeindedurchschnittswerte aus der Hauptfeststellung der Einheitswerte herangezogen.

Weicht der hiernach ermittelte Einheitswert für die Beitragsberechnung um mehr als 20 % von dem festgestellten Hektarwert der Bewertungsstelle des Finanzamtes ab, so wird auf Antrag der Einheitswert für die Beitragsberechnung berichtigt. Das beitragspflichtige Mitglied hat nur Anspruch auf Berücksichtigung einer Berichtigung für die Zeit ab Antragsmonat.

- (8) Bei Grundstücken, die aufgrund der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes dem Betriebsvermögen zuzuordnen sind, setzt die Deichacht für die Grundflächen und baulichen Anlagen, die nicht im Einheitswert des Grundvermögens erfasst sind, Ersatzwerte fest.

Als solche können Mittelwerte festgesetzt werden, die auf der Grundlage der bewerteten Grundstücke des betreffenden Grundbuchbezirkes zu ermitteln sind.

(WVG §§ 26, 30)

§ 36

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Die Deichacht erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb der Deichacht übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen. Außerdem sind die entstandenen Auslagen zu erstatten, die durch Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht nach § 35 (2) entstanden sind.
- (4) Öffentlich rechtliche Forderungen der Deichacht können im Verwaltungswege vollstreckt werden; das Verfahren richtet sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 37

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung der Deichacht erforderlich ist, kann die Deichacht von den Mitgliedern Vorausleistungen entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 34 auf die Verbandsbeiträge heben. In diesem Falle ist die Erfordernis zu begründen.

(WVG § 32)

§ 38

Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 39

Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen der Vorstandsmitglieder bzw. eines Beauftragten der Deichacht zu befolgen.

(WVG § 68)

§ 40
Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Deichacht erfolgen in den örtlichen Tageszeitungen „Ostfriesischer Kurier“ und „Ostfriesen-Zeitung“.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 41
Aufsicht

- (1) Die Deichacht steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Aurich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten der Deichacht unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Deichachtsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 74)

§ 42
Zustimmung zu Geschäften

- (1) Die Deichacht bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,- € hinaus gehen
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 43

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter, Mitglieder des Ausschusses und die Dienstkräfte der Deichacht sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 44

Übergangsvorschrift / Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2010 nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Deichacht Norden vom 2.8.1982, zuletzt geändert am 1.4.2008, außer Kraft.